



## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Musikschule Wittgenstein e.V. Bad Berleburg“ und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bad Berleburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Berleburg.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung musikalischer Bildung, insbesondere der Jugend der Stadt Bad Berleburg. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule mit Instrumentalunterricht in der Musikschule und an allgemeinbildenden Schulen, Kursen, Workshops, Musikalischer Früherziehung, die Durchführung von Konzerten und Vorspielen sowie den Verleih von Instrumenten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dem musikalischen Leiter kann eine seiner Tätigkeit angemessene Vergütung gewährt werden. Entsprechendes gilt für die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sofern ihre Tätigkeit einen solchen Umfang einnimmt, dass die unentgeltliche Ausübung unzumutbar ist und die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Entrichtung einer Vergütung billigt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod bei natürlichen Personen
  - d) Beendigung der Liquidation bei juristischen Personen

4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erklärt werden.
5. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit über den Ausschluss endgültig entscheidet.
6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Unterricht.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Elternbeirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - c) Bestellung von 2 Kassenprüfern
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Beschluss von Satzungsänderungen
  - g) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung
  - h) Genehmigung einer Schul- und Gebührenordnung
  - i) Richtungsweisende Beschlussfassung für Aufgaben des Vorstandes
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - l) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladung erfolgt entweder durch Veröffentlichung in der WP und WR 10 Tage vor dem Tag der Versammlung oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, die an die Mitglieder mindestens 1 Woche vor Stattfinden der Versammlung abgesandt werden muss.
5. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu ihr ein und leitet die Sitzung.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

7. Jedes Vereinsmitglied (natürlich oder juristisch) hat eine Stimme.
8. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer protokolliert und unterzeichnet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch gegen den Inhalt des Protokolls, so gilt es als genehmigt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) den Beisitzern
  - f) dem Leiter der Musikschule kraft seines Amtes.
2. Den Vorstand i. S. d. §26 BGB bilden nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.
3. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Vorstand 3 Beisitzer und der Vorsitzende des Elternbeirates kraft seines Amtes an.
4.
  - a) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der ersten Wahlperiode stehen der Vorsitzende und der Schatzmeister zur Wahl, nach zwei weiteren Jahren der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer.
  - b) Die Beisitzer werden alle vier Jahre gewählt.
  - c) Der Leiter der Musikschule wird vom Vorstand bestellt.
  - d) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser Beschluss muss in der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

- e) Die Tätigkeit als Lehrkraft der Musikschule schließt die Übernahme eines Vorstandsamtes nicht aus.
- f) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- g) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Er legt die Richtlinien der Schularbeit fest. Ihm obliegt der Erlass einer Schul- und Gebührenordnung.
- h) Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung von Angestellten des Vereins, der freiberuflichen Mitarbeiter und des Leiters der Musikschule. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sollen im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule getroffen werden.
- i) Die Auslagen und Reisekosten der Mitglieder des Vorstandes können nach den für die Stadt Bad Berleburg geltenden Vorschriften erstattet werden.
- k) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- l) Die Stadt Bad Berleburg ist berechtigt, einen Vertreter der Verwaltung beratend zu den Vorstandssitzungen zu entsenden.

## **§ 9 Beirat**

1. Die Eltern der an der Musikschule gemeldeten minderjährigen Schüler bilden einen Elternbeirat nach eigenem Satzungsrecht. Bis zu zwei Vertreter des Elternbeirates nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Der Elternbeiratsvorsitzende hat dabei eine Stimme.
2. Die an der Musikschule tätigen Lehrkräfte können einen Sprecherausschuss wählen. Der Vorsitzende des Ausschusses nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Es ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die Ordnung in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in besonderen Angelegenheiten regelt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Berleburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 23.11.1995 außer Kraft.

Dr. Annia Röhl  
1. Vorsitzende

Anne Loft  
Schriftführerin